

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name : Tagwen Oberurnen, vertreten durch den Gemeinderat Oberurnen

Adresse : 8868 Oberurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Gebiet Bruch/Oberurnen

(Teil der Parzelle Nr. 4 GB Oberurnen)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Bruch/Oberurnen (Nr. 014 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996), insgesamt 9.39 ha, gemäss beiliegendem Plan 1:5'000 und den untenstehenden Zielen als Totalreservat (3.38 ha), resp. Sonderwaldreservat (6.01 ha), unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:5'000 bezeichneten Waldflächen (Teil der Parzelle Nr. 4 GB Oberurnen) mit einer Fläche von insgesamt ca. 9.39 ha.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern einer seltenen Waldgesellschaft
- Zulassen aller Waldentwicklungsphasen wie Jugend-, Alters- und Zerfallsphasen
- Förderung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume: Schleiereule, Tagfalter, Kreuzotter
- Förderung bedrohter Pflanzenarten und ihrer Lebensräume: Frauenschuh, Geflecktes Knabenkraut, Rotes und Weisses Waldvögelein u.a.m.
- Förderung besonderer Wald-Strukturen: stufiger Wald mit kleineren Lücken

4. Massnahmen

4.1. Oberer Teil des Bruches

Angestrebt wird ein Naturwald ohne weitere forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Totalreservats.

Erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände

4.2. Unterer Teil des Bruches

Angestrebt wird ein naturnaher Wald im Sinne eines Sonderwaldreservats.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Kantonsforstamt erlaubt und erwünscht:

- Fällung von Bäumen zur Lückenbildung und Erhöhung der Pflanzenvielfalt am Waldboden
- Querfällung und Liegenlassen von Bäumen zur Lückenbildung
- Rekultivierung des Weges oberhalb des E-Werkes
- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände
- Eingriffe gegen die Ausbreitung der Neophyten
- Info-Tafeln

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat Bruch/Oberurnen eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung be-

trägt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED] Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Totalreservates, Eingriffe zur zielgemässen Pflege des Sonderwaldreservates, sowie weitere notwendige Massnahmen (Punkte 4.1 und 4.2), die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Erholung und Auszahlung des zugesicherten Bundesbetrages.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden. Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

9. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:5'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Glarus, den 25. Okt. 2005

Für den KANTON GLARUS:

Direktion für Landwirtschaft, Wald
und Umwelt



Dr. R. Widmer, Regierungsrat

Oberurnen, den 05. Okt. 2005

Für die Gemeinde Oberurnen
als Waldeigentümer:



B. Noser, Gemeindepräsident



R. Zindel, Gemeindeschreiber

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: 3

Beilage zur Vereinbarung

Waldreservat 014 Bruch/Oberurnen

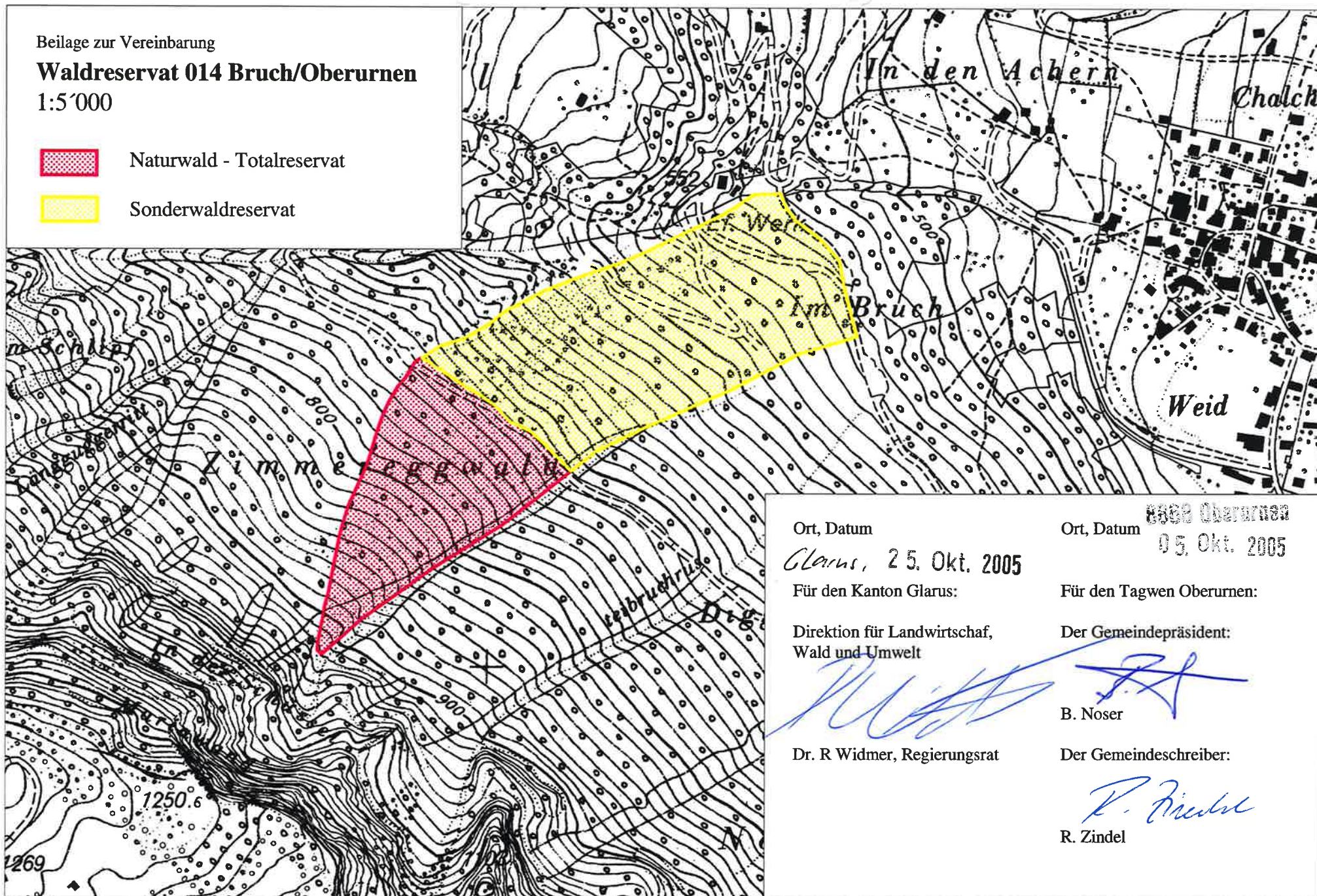
1:5'000



Naturwald - Totalreservat



Sonderwaldreservat



Ort, Datum

Glarus, 25. Okt. 2005

Für den Kanton Glarus:

Direktion für Landwirtschaft,
Wald und Umwelt

Dr. R Widmer, Regierungsrat

Ort, Datum

8380 Oberurnen

05. Okt. 2005

Für den Tagwen Oberurnen:

Der Gemeindepräsident:

B. Noser

Der Gemeindeschreiber:

R. Zindel